Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

No. 29.

Dienstag, den 10 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 21 Brairial VIII.

Gesetzgebung. Senat, 4. Juni.

(Fortsetzung.)

Erauer. Luthard hat Recht, wenn man auf bloffen Verdacht gegen einen Burger bin, denfelben unter besondere Aufsicht der Polizen bringen darf.

Luthard glaubt in der That, der Staat habe bazu das Recht — wenigstens befolgte die Gesetzgebung im Amnestiegeseze und in andern Fallen diesen Grundfaz.

Bodmer stimmt zur Annahme; die Procedur selbst nennt den Julian einen Citonen, und wenn er ein Dieb ware, so murde er dieses Namens nicht wurs dig feyn.

Rahn spricht im Sinn des Commisionalguts achtens.

Burcard ebenfalls.

Ban. Das Urtheil ist unstreitig widerrechtlich: es fragt sich aber, ob-wir als Gesetzgeber nicht für die Ruhe des Ortes, wo der Mann von schlechten Leumden sich niederlassen wird, etwas thun sollen? Er glaubt ia, und verwirft den Beschlus.

Benn Abstimmen finden sich 20 Stimmen fur, und eben so viel gegen den Beschluß. Der Namensaufruf wird vorgenommen. Mit 23 gegen 21 Stimmen wird der Beschluß angenommen.

Senat, 5. Juni. Prafibent: Mittelholzer.

Cart. Wir haben ehegestern eine groffe, schöne und gute Kunde vernonimen: die Wiedereinnahme von Mayland. Sie hat der helvetischen Republik einen Verbundeten wieder gegeben — die cikalpmische Republik, Ein Minister derselben wohnte unter und und noch besitzen wir ihren Geschäftsträger. Ich trage darauf an, daß der Senat zwey Abgeordnete

fende, ihn ju beglückwunschen und auch dem groffen. Rath davon Anzeige gebe.

Der Untrag wird angenommen.

Cart und Frasca werden vom Prafibenten ju biefer Abordnung ernannt.

Munger wird jum Prafident, Uftert gums frangofischen Secretar, Cart jum Saglinspettor und Pfpffer jum Stimmgabler erwählt.

Senat, 6. Juni. Prafident: Münger.

Unter Benfallflatschen wird die Nachricht von der Besitznahme der Cantone Lauis und Bellingona durch die Franken, angehört.

Barras als abgehenber frangofischer Secretär erstattet einen genugthuenden Bericht über den Zustand ber Cantlen.

Der Beschluf wird verlesen, der dem Justizminister einen Eredit von 50000 Fr. eröffnet. Er wird einer Commission übergeben; sie besteht aus den B. Kubli, Lüthard und Moser.

Moser halt die Sache fur so dringend nicht und klagt, daß das Gesetz über Loskaufung der Bodens zinse noch nicht publizirt worden.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der den Vollz. Ausschuß auffodert, in Zeit von 8 Tagen den gesetzgebenden Rathen anzuzeigen, warum die Gesetze vom 1. Sept. und 15. Nov. 1798 über die Verwaltung der Posten noch nicht sind in Vollziehung gebracht worden.

Derjenige über bie Kriegszucht und militairische Subordination wird verlesen.

Rothli murbe ohne Anstand zur Annahme rathen, allein er möchte erst wissen, ob die Soldaten auch bezahlt seven und nicht etwa durch Nichtbezahlung zu Niederträchtigkeiten verleitet werden. Er verlangt darum eine Commission.

Cart wurde den Beschluß auch ohne Anstand ansnehmen — er benuzt aber diese Gelegenheit, die Resgierung ausmerksam zu machen auf die scandalosen Werbungen sur Destreich, die selbst im Augenblickeder grösten Siege der Franken ben und ihren Fortsgang haben. In der Grafschaft Neuenburg, versichert man, soll ein Mittelpunkt solcher Werber sich sinden, die allenthalben ihre Emissarien haben. Es ist hohe Zeit, daß die Regierung, besonders aber die Gesesgebung, sich mit diesem Gegenstand beschäftigen: Wann eine Zeit für die Gnade war, so soll auch eine Zeit für die Gerechtigkeit seyn.

Lafte chere. Die Aheinarmee macht ben ihren Siegen viele Schweizer Gefangne. Ich wünschte die Bollz. Commission mochte diese Schweizer, die nieist Verführte sind, denen man verzeihen kann — von Frankreich zurück verlangen und dieselben hernach unterssucht werden, durch wen sie sind verführt worden, denn gewiß besinden sich unsere gefährlichsten Feinde im Innern der Republik.

Pettolaz stimmt dieser lezten Acusserung ben und verlangt mit Cart fraftige Maßregeln gegen die Feinde des Vaterlands. Die Vollz. Commission scheint nicht unterrichtet über das Comite in Neuschatel zu sein.

Bay ladet Pettolag ein, der Bollg. Commission Die geheimen Werber, die er will angetroffen haben, anzugeben.

Bettolag erffart, baf er bas thun werde.

Luthard. Wenn mas Cart sagt, sich auf Thatfachen gründet, so sollte er dieselben der Bollz. Commission mittheilen. Er stimmt zu einer Commission für Untersuchung des Beschlusses.

Muret. Lassecheres Wunsch kann augenblicklich erfüllt werden; zwen Gefangne von der Legion Roverea find eben jezt in Morsee — er hat davon der Vollzichung Anzeige gegeben.

Cart klagt über Luthards Aeusserungen — Sollten dann die Gerüchte nicht auf wahre Thatsachen gegründet senn? Sind die Schweizer Regimenter Rosverea, Bachmann u. s. w. nicht vorhanden? — Die frankliche Regierung kennt sie auch, diese Thatsachen, und ihre Geduld ist wahrlich zu bewundern.

Luthard. Ich habe nur gewünscht, daß unsere Discusionen nicht durch fremdartige Gegenstände unsterbrochen und verlängert werden.

Die Commission wird beschlossen; sie besteht aus den B. Rothli, Lastech exe. und Stapfer.

Der Beschluß wird verlesen, ber bem Finanzmis nister für seine Canzley einen Credit von 16,000 Fr. eröffnet.

Berthollet. Immer Credite für Ministerials bureaur, die nach meiner Ueberzeugung der Republik sehr geringe Dienste leisten! Ich verlange eine Commision, die sich genaue Kenntnisse über den Zustand der Finanzbureaux verschaffe.

Lafte chere fieht nicht wozu die Commission dies nen soll: geben wir und nicht das Ansehen die Raber der Regierung hemmen zu wollen? Wollte Gott, das Finanzministerium ware stets so gut eingerichtet gewes sen wie jezt. Es wird nun vortressich darin gearbeitet. Er stimmt zur Annahme.

Berthollet gieht min feinen Untrag gurud.

Eart. Berthollet und Lassechere haben bende recht. Warum ist man großmuthig, wenn die Buralisten zu bezahlen sind, und wenn es um die Zahlung der Respresentanten zu thun ist, sindet sich nirgends Geld?.. Ich spreche nicht für mich!... Alles sicht still, und Lassechere sagt, alles geht vortressich! — Aber Lassechere hat auch recht: die Commission wird nichts nützen — und wer die Buromanie berührt, der ist ein Jakobiner. — Ich habe schon das Unglück den Zusreaur zu missfallen und verlange darum eine Commission.

Der Beschluß wird an die mit dem Credit des Juftizministers beauftragte Commission gewiesen.

Der Beschluß wird verlesen, der den Distrikt Diesesenhofen bis zu einer neuen Eintheilung helvetiens, dem Canton Thurgan einverleibt.

Ressellering glaubt, der Distrikt hatte einsweilen ben Schafhausen gelassen werden sollen, zumal bis man über das funftige Berhaltniß des Cantons Schafhausen bem Frieden, befriedigende Auskunft erhalten wird.

Uster i. Ich sehe nicht, wie und diese Betrachtung den Beschluß anzunehmen hindern sollte: hoffentlich bleibt die Republik beym Frieden nicht bloß untheilbar, sondern auch ungetheilt. Selbst auf den Fall indeß, den ich keineswegs erwarte, daß Schashausen von der Schweiz getrennt wurde, mußte Diessenhosen dem Thurgau einverleibt werden. Man hat leztes Jahr die Nachtheile seiner Einverleibung an den Canton Schashausen gesehen. Ich stimme zur Annahme.

Der Beschluß wird angenommen.

Die Discussion über den 7ten Abschnitt der neuent Verfassung wird eröffnet.

Der Bericht ber Commission war folgender:

Giner der wesentlichsten Theile unserer neuen Staats. Berfassung deren Bearbeitung ben den ihigen Umstanden son so dringend ist, als sie immer schwierig senn muß, macht die Abhandlung des siebenten Abschnittes über die Organisation und die Attributionen der vollziehenden Gewalt aus, und da die theils noch nicht beendigten, theils von dem grossen Nath verworfenen Absschnitte mit diesem nicht nur in engster Verbindung siehen, sondern größtentheils von ihm abhangen, machte sich die Commission zur Pflicht allererst, und zwar einen gesonderten Bericht über denselben vorzulegen.

B. Senatoren! Verschiedene Motionen sind ben der allgemeinen Verathung über diese Materie zum Vorschein gekommen. B. Stapfer und Duc haben neuerdings 5 Minister oder 6 Hauptverwalter, und drey Schahmeister vorgeschlagen; B. Genhard legte und allgemeine Grundsäse ohne einige Entwiklung vor; B. Barras und Cart schlagen verschiedene wesentliche Sachen zur Organisation der vollziehenden Gewalt vor, von welchen sehr viele benuzt, auch einige ben Seite geset wurden.

Die Commission glaubte bermal allen befonderen Berichten über jede einzelne Motion ausweichen zu dürzsen, indem selbe einen ganz neuen, und von allen bisherigen Vorschlägen ganz besonderen und verschiedemen Plan, die vollziehende Sewalt zu organistren, vorschlägt, sie legt zu dem Ende eine ganze Abfassung des siebenten Abschnitts der Verfassung zu Eurer Begnehmigung vor. Er besteht in 22 Artiseln, deren Inhalt Euch zeigen soll, das die Commission hauptsächlich darauf gehalten, sich möglichst gute und unparthenische Wahlen zu versichern, und dann der Vollziehung alle mögliche Schnellkraft und einen immerwähzenden sissematischen Gang zuweignen.

Die Verwaltung glaubte die Commisson, soll ein ganz eigener, und von der Volziehung getrennter Zweig werden, und deswegen einen besondern Abschnitt in der Verfassung ausmachen; die Commission ist bereits darüber einig, daß für die Hauptverwaltung der Republik von sedem Wahlversammlungskreise ein Mitglied bestellt werden soll.

Meyer v. Ar. glaubt, der Art. 16 wurde alle Gewalt des Staatkraths in 2 hande legen; darum will er diefen Art. nicht annemen.

geit für die Elieder der Vollziehung; er möchte nur 4 Jahre. Dem 3. Art. will er benfügen, daß wechselsweise und auf einander solgend, die Wahlkreise Slieder in der Vollziehung haben sollen. Er will die Deffentlichkeit der Rechnungen bestimmter angegeben wissen. In dem 16. Art, sieht er die 3 Consuln, ein wenig hervorgucken und mochte lieber eine Constitution mit helvetischer Physiognomie. — Endlich will er die austretenden Glieder der Vollziehung nicht nur für 1, sondern für 2 oder 4 Jahre unwählbar erklären.

Erauer und Muret vertheidigen das Gutachten. Barras. Die Commission will den Verwaltungs, zweig einem Centralcorps von 18 Gliedern übergeben und daneben stellt sie noch eine Vollziehung von neum Gliedern auf — giebt also 27 Gliedern die Geschäftes die jezt fünse besorgen. Er will weniger als neum Vollzieher. Der Art. 19 scheint ihm gefährlich und sehr ungerecht.

La fle chere findet, der Grundsatz des 19ten Art. sen am 7. Januar doch auch angewandt worden und man könnte Glieder, die das öffentliche Zutrauen gesniessen, wieder neu wählen.

Genhard glaubt wie Barrad, daß die Zahl der Mitglieder der Vollziehung zu groß ist. Der 16. Art. scheint ihm verwirrend zu senn. Er mochte nur 3 responsable Vollzieher, die wieder zurückgerusen wersen können von den Gesetzgebern.

Mittelholzer sieht immer mehr ein, daß est kaum möglich seyn wird, durch die gesetzgebenden Rästhe eine Verfassing für Helvetien zu erhalten; zumalt wenn man immer die Vorschläge der Commissionen ihmen wieder zurücksenden will. Er vertheidigt den Vorsschlag seiner Commission — und möchte ihn dem großsen Rath zusenden, der ihm vermuthlich wieder verswersen, und uns dann so überzeugen würde, daß wir einen andern Weg einschlagen mussen, um zu einer Versassung zu gelangen.

Pet tolag spricht auch gegen den Art. 16. Der: 18te Art. scheint ihm einzelnen Gliedern der Vollzieshung zu viel Gewalt einzuräumen.

Cart nimmt nun den Beschluß an. — Die arme Einheit der Republik hat so viele Feinde! nur eine neue Constitution kann und diese Einheit erhalten. — Eine vorzügliche Arbeit jezt verlangen wollen, wärethöricht: aber est ist wichtig, eine vom Volk angenommene neue Constitution zu haben. Die fremden hindernisse, die sich diesem Geschäft widersetzen könnten, beruhen auf falschen Berichten — und diese werden nicht immer fortdauren.

Die Abfassung des ganzen Titels wird angenomment. Sie ift folgendes:

Siebenter Abschnitt. Staaterath.

1. Die vollziehende Gewalt ift einem aus 9 Bliebern bestehenden Staatsrathe übertragen.

2. Die Staatsrathe werden von den gesetgebenden -Rathen aus einer von den Bahlversammlungen einge.

gebenen Vorschlagslifte erwählt.

3. Go wie fie der Folge nach erwählt werden , tritt iebes Jahr einer aus, alfo, dag wenn die erfte Rebr porbey, jeder neun Jahre im Umt bleibet ; welcher die vollen neun Jahre im Umte gestanden, ift erft nach einem Zwischenraum von einem Jahr wieder mahlbar.

4. Um ale Mitglied vorgeschlagen und gewählt werden ju tonnen, muß man das Alter von 40 Jahren erreicht haben, verhenrathet oder es gewesen senn. Bom Sten Jahr ber Republit an, muß man Mitglied eines der gefetgebenden Rathe gewesen fenn, Mitglied der Sauptverwallung, oder der über die Berfaffung madenden Gefchwornen, ober Statthalter, oder Borfiger eines Gerichts wirklich fenn ober gewesen fenn.

(Die Fortsetzung folgt).

Inländische Nachrichten. Aus einem Schreiben des Regierungscommiffars 3schofte.

Hauptquartier Bellinzona den 3. Juny 1800. Der Gen. Adjutant Deloes, Chef D'Etatmajor, welcher mich so eben besucht, bringt mir die Nach. richt, daß die Avantgarde der Armee, die ich begleite, wirklich schon in Como ftebe. Er zeigte mir einen Brief vom General der Avantgarde, worin Diefer schreibt, daß ihm der Commandant von Como meldet, Bericht ju haben, Die Franken fegen mit Hingendem Spiel und fliegenden Kahnen in Mayland eingezogen. Bon dem Armee . Corps Des Gen. Lieutenants Moncey ift eine gange Division burch das Diforer Thal über den Bernhardiner . u. Splageer . Berg nach Chiavenna gezogen.

Bald werden die italienischen Cantone gang von den Franken geräumet fenn. — Das Bolf der italienischen Cantone, mude der Raiserlichen, sehnt sich wieder nach Vereinigung mit der Schweiz. — Morgen gehe ich

nach Lugano.

Mannigfaltigfeiten.

Un den Burger Ufteri. 33ch habe in Mr. 17. des neuen schweizerischen I ber die Einfuhrzolle des Cantons Lugern aufheben soute,

Republikaners die Verhandlungen bes Senats vom 27. Man gelefen, und finde, ju meiner groffen Ers bauung, einige energische Ausdrucke des B. Genators Duc, die er aus Unlag der verlefenen Botschaft bes Bollgiehungs = Ausschuffes über die dem Canton Ballis jugetommenen Sulfeleiftungen - gegen die Burger von Zurich, fich erlaubte. Go unschuldig biefe in bas Geschäft verflochten wurden, so wenig branchen fie auch einer Bertheidigung. Daß aber ber Bollgiebungsaus. Schuff in seinen Sulfeleistungen gegen ben C. Wallis, und befonders gegen feine Reprafentanten , mag meis tere gegangen fenn, ale in der verlefenen Botschaft Melbung geschehen; bavon mogen Sie in dem benttes genden Befchluf bom 12. April einen Beweis finden, indem derfelbe dem 3. Senator Duc, einen ihm burch bie Rriegsereigniffe verurfachten, und von ibm felbst auf 400 Frant. geschätten Berluft, burch ben Minister bes Innern aus der Staatskasse in toto erfeten lief! - Diefe Angabe wenigstens, wird mit den Rechnungen bes B. Duc febr genau übereinftimmen. Brug und Freundschaft.

Bern, den 6. Jun. 1800.

Merian, Secr. bes Ministers des Innern.

Der Vollziehungs = Ausschuß an den Minister des Annern.

Burger Minifter!

Muf das Ansuchen bes B. Senators Duc, um Ent fchabigung wegen bes auf feinem eigenthumlichen Boben von helvetischen Truppen umgehanenen, und gu Berfchanzungen angewendeten Solzes, ertheilt Euch ber Bollgiehungsausschuß den Auftrag, dem Burger Duc 25 Louisd'or, auf die er feinen Schaden anfest, aus den Fonds Guers Ministeriums , guftieffen gu laffen.

Der Drafident des Bolly. Ausschuffes Unterg. Dolber.

Im Mamen bes Bolls. Ausschusses ber Ben. Secr. Unterg. Douffon.

Bern, den 6. Juny 1800. Dem Original gleichl. Der Gecr. des Ministere des Innern Merian.

Groffer Rath, 7. Juni. Richts von Bes

Senat, 7. Juni. Berwerfung bes Befchluffes